

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfes für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet „Waldkindergarten Pirkenbrunn“ des Marktes Pförring (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 21.07.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um im Außenbereich die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens zu schaffen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pförring ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung entspricht nicht mehr den aktualisierten Zielvorstellungen der Gemeinde und soll daher geändert werden.

Das Plangebiet wird zukünftig gemäß der o. g. Zielsetzung als Sondergebiet „Waldkindergarten“ dargestellt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Pirkenbrunn westlich der Marchinger Straße. Es grenzt im Osten direkt an die Marchinger Straße, im Norden an Grünlandflächen und im Übrigen an Wald- bzw. Gehölzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Lobsing einen Teil des Flurstücks Nr. 1535 und ist knapp 0,2 ha groß.

Mit der Ausarbeitung eines Änderungsentwurfes wurde das Ingenieurbüro Wipfler, Hohenwarter Str. 124, 85276 Pfaffenhofen beauftragt.

Der Änderungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.08.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 durchgeführt. Die darin vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.10.2022 behandelt und abgewogen.

Der geänderte Planentwurf wurde in der Sitzung vom 27.10.2022 in der Fassung vom 27.10.2022 nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 27.10.2022 gebilligt und liegt nun in der Zeit vom 06.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 –auf die Dauer eines Monats- in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, III. Stock, Zi.Nr. 3.3, 85104 Pförring zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Planunterlagen können zusätzlich in dieser Zeit im Internet unter <https://www.cloud.pfoerring.de/index.php/s/bZJ92n7DM89SeXq> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

Der als Anlage beigefügte Planentwurf in der Fassung vom 27.10.2022 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 27.10.2022 sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere
 - o Betroffenheit von Bläulingsarten, Anwendung naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 13.09.2022)
- Informationen zum Schutzgut Fläche, insbesondere
 - o Anbindung an geeignete Siedlungsfläche, Zersiedelung der Landschaft Standortvoraussetzung Wald (Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, Schreiben vom 01.09.2022)
- Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere
 - o Altlastenverdachtsfläche Hausmüll- und Bauschuttdeponie, Schutzfunktion der Rekultivierungsfläche, Bodeneingriffe (Landratsamt Eichstätt, Immissionsschutz, Schreiben vom 13.09.2022; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Schreiben vom 22.09.2022)
- Informationen zum Schutzgut Wasser, insbesondere
 - o Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Schreiben vom 22.09.2022)
- Informationen zum Schutzgut Klima und Lufthygiene, insbesondere
 - o Duldungspflicht landwirtschaftlicher Immissionen (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 02.09.2022)
- Informationen zum Schutzgut Landschaft, insbesondere
 - o Anbindung an geeignete Siedlungsfläche, Zersiedelung der Landschaft Standortvoraussetzung Wald (Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, Schreiben vom 01.09.2022)
- Informationen zum Schutzgut Mensch und Gesundheit, insbesondere
 - o Altlastenverdachtsfläche Hausmüll- und Bauschuttdeponie, Schutzfunktion der Rekultivierungsfläche, Bodeneingriffe (Landratsamt Eichstätt, Immissionsschutz, Schreiben vom 13.09.2022; Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Schreiben vom 22.09.2022)
 - o Sicherheit der Kinder durch Gefahrenwirkungen im landwirtschaftlichen Verkehr und im Wald (Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 23.09.2022)
- Informationen zum Schutzgut Kultur und Sachgüter.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme oder Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Pförring, 25.11.2022

VG Pförring
- Markt Pförring -

gez.:
Dieter Müller
1. Bürgermeister